

L e s e f a s s u n g

Entschädigungssatzung der Gemeinde Lütjensee, Kreis Stormarn

Aufgrund des § 24 Absatz 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2003 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Lütjensee erlassen:

Diese Fassung berücksichtigt
die Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Lütjensee, 1. Änderung, vom 20.04.2004.
die Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Lütjensee, 2. Änderung, vom 02.05.2007.
die Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Lütjensee, 3. Änderung, vom 23.02.2009.
die Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Lütjensee, 4. Änderung, vom 01.09.2017.

§1 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:
 - a) Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
 - b) bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel, der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 40,00 Euro.

Stellvertreter/innen von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

- (5) Die Gemeindevertreter/innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen, denen sie als Mitglieder angehören, sowie an Sitzungen der Fraktionen eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (6) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung dienen, erhalten sie nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Dieses gilt nur dann, wenn Angelegenheiten ihres Ausschusses behandelt werden.
- (7) Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % des Höchstsatzes der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung eines Mitgliedes der Gemeindevertretung gemäß § 1 Absatz 5 dieser Satzung. Bei Verhinderung der Ausschussvorsitzenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung deren Vertreter/innen für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich eine einmalige monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % des Höchstsatzes der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung eines Mitgliedes der Gemeindevertretung gemäß § 1 Absatz 5 dieser Satzung
- (8) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -Vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,00 Euro.

- (9) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -Vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 Euro €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen,
- (10) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeinde Vertreter innen und -Vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangene Arbeitsverdienste aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 8 oder einer Entschädigung nach Abs. 9 gewährt wird.
- (11) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeinde Vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Grundsätzen. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück werden nicht erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.
- (12) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Die Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Die Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Lütjensee, 1. Änderung, vom 20.04.2004 tritt am 01.04.2004 in Kraft.

Die Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Lütjensee, 2. Änderung, vom 02.05.2007 tritt rückwirkend zum 01.04.2007 in Kraft.

Die Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Lütjensee, 3. Änderung, vom 23.02.2009 tritt rückwirkend zum 01.06.2009 in Kraft.

Die Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Lütjensee, 4. Änderung, vom 22.08.2017 tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Lütjensee, den 18. Dezember 2003

(Körber)
Bürgermeister